

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zum Horn von Afrika

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- unter Hinweis auf die am 10. Mai 1979 angenommene Entschließung zur Achtung der Menschenrechte in Äthiopien¹⁾,
- unter Hinweis auf die am 14. Dezember 1979 angenommene Entschließung zur dramatischen Situation der Flüchtlinge am Horn von Afrika und insbesondere der geflüchteten Kinder²⁾,
- unter Hinweis auf die am 23. Mai 1980 angenommene Entschließung zur Notlage der Flüchtlinge in Somalia³⁾,
- unter Hinweis auf die am 11. Juli 1980 angenommene Entschließung zur dramatischen Situation der Flüchtlinge am Horn von Afrika und insbesondere der geflüchteten Kinder⁴⁾,
- unter Hinweis auf die am 18. November 1982 angenommene Entschließung zur Lage in Somalia⁵⁾,
- unter Hinweis auf die am 14. April 1983 angenommene Entschließung zur Soforthilfe für Äthiopien⁶⁾,
- unter Hinweis auf den von Herrn Pedini u. a. im Namen der EVP-Fraktion eingereichten Entschließungsantrag zur Lage in der Region Eritrea (Dok. 1-1129/82),
- unter Hinweis auf den von Herrn Hahn u. a. eingereichten Entschließungsantrag zur Zwangsrepatriierung der äthiopischen Flüchtlinge in Dschibuti (Dok. 1-23/83),
- unter Hinweis auf den von Herrn Almirante u. a. eingereichten Entschließungsantrag zur Lage in Eritrea (Dok. 1-45/83),
- in Kenntnis des Berichts des Politischen Ausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. 1-1532/83),

¹⁾ ABl. Nr. C 140 vom 5. Juni 1979, S. 75

²⁾ ABl. Nr. C 4 vom 7. Januar 1980, S. 75

³⁾ ABl. Nr. C 147 vom 16. Juni 1980, S. 120

⁴⁾ ABl. Nr. C 197 vom 4. August 1980, S. 81

⁵⁾ ABl. Nr. C 334 vom 20. Dezember 1982, S. 84

⁶⁾ ABl. Nr. C 128 vom 16. Mai 1983, S. 63

- A. unter Berücksichtigung der Tatsache, daß Dschibuti, Äthiopien und Somalia Unterzeichnerstaaten des Abkommens von Lomé sind,
- B. in Anbetracht der politischen und wirtschaftlichen Verbindungen zwischen einigen Mitgliedstaaten und diesen Ländern,
- C. in Anbetracht der strategischen Bedeutung, die dem Horn von Afrika aufgrund seiner Nähe zur Halbinsel Arabien für die westlichen Länder und den Ostblock zukommt,
- D. besorgt über den 20jährigen Konflikt, in dem sich der äthiopische Staat und der eritreische Widerstand gegenüberstehen und bei dem Äthiopien von Tausenden von Militärberatern und Truppen aus der Sowjetunion, der Deutschen Demokratischen Republik, Kuba und Südjemen unterstützt wird,
- E. unter Hinweis auf die von der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 2. Dezember 1950 angenommene Resolution, wonach Eritrea eine mit Äthiopien föderierte autonome Einheit mit weitreichenden Befugnissen bei seinen inneren Angelegenheiten darstellen sollte,
- F. besorgt außerdem über den Konflikt im Tigray und den Guerillakrieg im Ogaden,
- G. besorgt über die Gefahren der Spaltung des äthiopischen Staates, durch die die Region am Horn von Afrika und die angrenzenden Gebiete noch instabiler werden könnten,
- H. alarmiert angesichts der vielfältigen und zunehmenden Militarisierung der Region am Horn von Afrika, die durch die Politik Äthopiens und das Vorgehen der Armee noch verschärft wird,
- I. besorgt über den Dreiervertrag zwischen Äthiopien, Libyen und Südjemen, der in die Region am Horn von Afrika auch den Zündstoff von außen kommender Spannungen bringt,
- J. unter Hinweis auf die Resolution der Außenminister der Islamischen Konferenz in Islamabad von 1980, in der der Abzug der sowjetischen Truppen und ihrer Verbündeten aus der Region sowie die Beseitigung der ausländischen Stützpunkte am Horn von Afrika und am Roten Meer und die Ausklammerung dieses Gebietes aus der Konfrontation der Supermächte gefordert wurde,
- K. besorgt über die Spannungen zwischen Äthiopien und seinen Nachbarstaaten,
- L. unter Mißbilligung der Weigerung der äthiopischen Regierung, an dem für den 12. März 1984 mit der sudanesischen Regierung zur Beilegung des Konflikts zwischen Äthiopien und dem Sudan in Nairobi vorgesehenen Treffen teilzunehmen,
- M. zutiefst beunruhigt über das auch durch feindliche Länder geschürte Wiederaufflammen der Unruhen in der Südregion des Sudan sowie über den Bombenangriff auf die sudanesishe Stadt Omdurman am 16. März 1984,
- N. zutiefst besorgt über die Trockenheit und Hungersnot, von der die Bevölkerung Äthopiens, Somalias und Dschibuti heimgesucht wird,
- O. zutiefst bestürzt über die elende Lage der Flüchtlinge am Horn von Afrika und in benachbarten Ländern wie dem Sudan,

- P. unter Hinweis darauf, daß die Gemeinschaftshilfe und insbesondere die Nahrungsmittelhilfe und die Soforthilfe entscheidend dazu beigetragen haben, das Überleben der Bevölkerung dieser Region, die gleichzeitig unter der Dürre und den politischen Konflikten zu leiden hat, zu gewährleisten,
 - Q. unter Hinweis darauf, daß die Delegation des Europäischen Parlaments, die sich im Juni 1983 in diese Region begeben hatte, festgestellt hat, daß die Hilfe und insbesondere die Nahrungsmittelhilfe sowohl in Äthiopien als auch in Dschibuti und Somalia ordnungsgemäß verwendet wird,
 - R. unter Hinweis darauf, daß für die Gemeinschaft die Notwendigkeit besteht, ihre Zusammenarbeit zur Entwicklung dieser Länder fortzusetzen und sogar zu verstärken und damit zur Stabilisierung dieser Region beizutragen,
 - S. in Anbetracht der Tatsache, daß das dreiseitige Abkommen zwischen Äthiopien, Dschibuti und dem Hochkommissariat der Vereinten Nationen zur Repatriierung der äthiopischen Flüchtlinge in Dschibuti keine Zwangsrepatriierungen zur Folge haben darf,
 - T. beunruhigt über die Auswirkungen der Einrichtung von mehr oder weniger ständigen Flüchtlingslagern in Ogaden,
 - U. besorgt über die Situation der Menschenrechte in der Region und insbesondere in Äthiopien,
 - V. beunruhigt über die Bevölkerungsexplosion in den Ländern am Horn von Afrika und in den angrenzenden Staaten (jährliche Wachstumsrate von 1970–1980: Äthiopien 2,0 %, Somalia 2,8 %, Dschibuti 8,6 %, Sudan 3,1 % und Kenia 4,0 %), wodurch die Lebensbedingungen der dortigen Bevölkerung auf mittlere Sicht noch dramatischer werden und jede gebotene und notwendige Hilfe der Europäischen Gemeinschaft und der internationalen Völkergemeinschaft zunichte gemacht werden könnte –
1. verurteilt entschieden die zahlreichen Interventionen der Sowjetunion und der Länder des Ostblocks am Horn von Afrika sowie die ständige Anwesenheit der Truppen aus der Sowjetunion, Kuba, der Deutschen Demokratischen Republik und Südjemen und ihre Verwicklung in kriegsähnliche Aktionen;
 2. fordert alle Großmächte auf, diese Region nicht zu einem Ort der Konfrontation und Wiederaufrüstung zu machen;
 3. ersucht die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenminister sowie den Ministerrat als solchen:
 - a) sich auf eine gemeinsame Haltung in bezug auf die Probleme am Horn von Afrika zu verständigen, um alle Initiativen zu ergreifen, die die Lösung der Konflikte und die Wiederherstellung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten und Volksgruppen der Region fördern können;
 - b) Druck auf die Sowjetunion auszuüben, damit sie ihre Truppen und die Truppen der mit ihr verbündeten Länder aus Äthiopien abzieht und sich gemeinsam mit der internatio-

- nenen Völkergemeinschaft dafür einsetzt, den Flüchtlingen und der von Hungersnot bedrohten Bevölkerung zu helfen;
- c) die äthiopische Regierung energisch aufzufordern, eine friedliche und auf dem Verhandlungsweg zu erzielende Lösung in ihrem Konflikt mit dem eritreischen Volk zu finden, wobei die in der Resolution der Vereinten Nationen vom 2. Dezember 1950 anerkannte nationale Identität dieses Volkes und die grundlegenden Prinzipien der OAU zu berücksichtigen sind;
 - d) die Regierungen Äthiopiens, Somalias und Kenias aufzufordern, friedliche Lösungen in den territorialen und ethnischen Fragen zu finden, so daß die legitimen Interessen der Bevölkerung berücksichtigt werden;
 - e) jeden erdenklichen Druck auf die Regierungen der Staaten der Region auszuüben, damit die Menschenrechte beachtet werden;
 - f) von der äthiopischen Regierung insbesondere zu verlangen, daß sie die frühere äthiopische Königsfamilie entweder freiläßt oder vor Gericht stellt, da die Völker Europas, die der Beachtung der Menschenrechte einen hohen Stellenwert einräumen, einen außerordentlich wichtigen Beitrag zur Entwicklung der Länder am Horn von Afrika leisten und bemüht sind, die Not der Völker dieser Region zu lindern;
4. fordert die Europäische Gemeinschaft auf, im Einvernehmen mit dem UN-Hochkommissariat für Flüchtlinge aktiv tätig zu werden, um die Probleme der Flüchtlinge in der Region zu lösen, wie es von der Delegation des Europäischen Parlaments im Juni 1983 vorgeschlagen wurde;
 5. fordert die Gemeinschaft auf, ihre Nahrungsmittelhilfe für die Staaten der Region einschließlich Sudan und für die Bevölkerung von Eritrea und Tigre, die nicht nur unter Trockenheit und Hungersnot, sondern auch unter den militärischen Auseinandersetzungen zu leiden hat, festzusetzen und zu verstärken und gleichzeitig die logistischen Strukturen für die Verteilung der Hilfslieferungen auszubauen;
 6. fordert die Europäische Gemeinschaft auf, alles daran zu setzen, damit Äthiopien, Somalia und das UN-Hochkommissariat für Flüchtlinge zu einem dreiseitigen Abkommen zur freiwilligen Repatriierung der äthiopischen Flüchtlinge in Somalia gelangen können;
 7. fordert die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, daß die gewährte humanitäre Hilfe der gesamten Bevölkerung ungeachtet ihrer politischen Überzeugung zugute kommt;
 8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission, den im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenministern, den Regierungen der Mitgliedstaaten, den Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem UN-Hochkommissariat für Flüchtlinge sowie den Regierungen Äthiopiens, Somalias und Dschibutis zu übermitteln.